



Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug

Die Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug
erlässt, gestützt auf § 23 Gesundheitsgesetz und Art. 15, Abs. 1, lit. a Statuten FMH,
das

NOTFALLDIENSTREGLEMENT

Grundlagen

Ziel ist ein qualitativ hochstehender ambulanter Notfalldienst für die ganze Bevölkerung, geleistet durch die Mitglieder der Ärzte-Gesellschaft während 24 Stunden an 365 Tagen.

Für den Hilfesuchenden steht die rasche Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und Kompetenz des Arztes im Vordergrund.

Die Mitglieder der Ärzte-Gesellschaft sind bereit, diesen Notfalldienst zu leisten und stehen für seine Qualität, die nötige Fortbildung und Ausrüstung ein.

1. Dienstpflicht

¹Die Dienstpflicht gilt für alle Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbeurteilung im Kanton Zug, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Ärztegesellschaft.

²Die Dienstpflicht beginnt mit der Aufnahme der Praxistätigkeit und endet mit deren Aufgabe (gilt auch für angestellte Ärzte in einer Praxis oder Praxisassistenten mit dauerhafter BAB).

³Psychiater, Augenärzte, ORL-Ärzte, Gynäkologen und Pädiater organisieren einen eigenen Notfalldienst (spezialärztliche NF-Dienste).

⁴Ärztinnen und Ärzte mit Teilarbeitsunfähigkeit oder Teilarbeitspensum müssen sich entsprechend ihres Pensums am NF-Dienst beteiligen.

⁵Ärztinnen und Ärzte, die nur ein Teilpensum arbeiten, leisten ihren Notfalldienst im genau gleichen Pensum, in welchem sie arbeiten, das Notfalldienstpensum soll prozentual dem Arbeitspensum entsprechen. Die Einteilung erfolgt aufgrund einer jährlichen Selbstdeklaration.

⁶Ärztinnen und Ärzte mit krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit von 100% sowie Ärztinnen und Ärzte mit Alter über 60 Jahren sollen auf Antrag durch den Vorstand ohne Ersatzabgabe vom Dienst befreit werden.

⁷Ärztinnen während der Schwangerschaft oder mit Kindern bis zum erfüllten 3. Altersjahr sowie alleinerziehende Frauen und Männer mit Kindern bis zum erfüllten 6. Altersjahr können auf Antrag durch den Vorstand ohne Ersatzabgabe vom Dienst befreit werden.

⁸In Spezialfällen, namentlich wenn Ehe- oder Konkubinatspaare als Ärzte praktizieren und beide zum Leisten von Notfalldienst verpflichtet sind, können diese auf Antrag durch den Vorstand gegen Ersatzabgabe vom Dienst befreit werden. In Härtefällen, namentlich wenn Ärztinnen oder Ärzte in schwierigen familiären Situationen sind, beispielsweise aufgrund schwerer Erkrankung eines Familienmitgliedes, können diese auf Antrag vom Vorstand ohne Ersatzabgabe vom Dienst befreit werden.

⁹Ärztinnen und Ärzte, die im Auftrag der Ärzte-Gesellschaft (Präsident und Vorstandsmitglieder der Ärzte-Gesellschaft) oder einer Behörde (Kantonsarzt, Adjunkte) besonders aufwendige Verpflichtungen erfüllen, können auf Antrag ohne Ersatzabgabe durch den Vorstand vom Dienst befreit werden.

¹⁰Fachärzte, die sich durch ihre Spezialisierung für die Anforderungen an den allgemeinen Notfalldienst nicht mehr kompetent fühlen, können durch Ersatzabgabe dispensiert werden. Die Dispensierung erfolgt wiederum nach Anhörung der Notfalldienstkommission durch den Vorstand.

¹¹Die/der diensthabende Ärztin und Arzt handelt in eigener Verantwortung.

¹²Ärztinnen und Ärzte, die sich für den Notfalldienst als ungeeignet erweisen, können durch den Vorstand von der Notfalldienstleistung ausgeschlossen werden. Sie schulden eine Ersatzabgabe.

2. Organisation

¹Die Dienstpflicht kann erfüllt werden:

- a) **In einem allgemeinen Notfalldienst.**
Er wird geleistet von allen Ärztinnen und Ärzten, die nicht in die Kategorien b) bis d) fallen.
- b) **In einem spezialärztlichen Notfalldienst,** der überregional organisiert ist.
Er wird geleistet von Fachärzten der Psychiatrie, Gynäkologie, HNO, Ophthalmologie und Pädiatrie. Die Entscheidungskompetenz über weitere überregionale fachärztliche Notfalldienste liegt beim Vorstand der Ärzte-Gesellschaft nach Anhörung der Notfalldienstgruppen.

- c) **Im amtsärztlichen Dienst**, der für die Legalinspektionen und subsidiär für FFE oder weitere medicolegale Fragestellungen zuständig ist.
- d) **Belegärztinnen und Belegärzte**, welche in einem Listenspital im Kanton Zug im Rahmen eines Basispakets Notfalldienst leisten, können auf Antrag vom Vorstand ohne Ersatzabgabe vom allgemeinen Notfalldienst dispensiert werden.
- e) **Durch Ersatzabgabe:** Alle dispensierten Notfalldienstpflichtigen leisten eine Ersatzabgabe ausser in den in diesem Reglement explizit genannten Fällen. Die Höhe der Ersatzabgabe wird vom Vorstand der Aerztesgesellschaft festgelegt¹. Reduktionen werden analog der einkommensabhängigen Mitgliederbeitragsreduktion gewährt. Bei Nichtmitgliedern reduziert sich die Ersatzabgabe in gleicher Weise.

²Die Ersatzabgabe fliesst in ein Spezialkonto Notfalldienst. Daraus sollen zweckgebunden die Kosten für Organisation, Ausrüstung, Fortbildung und evtl. ein Wartegeld finanziert werden.

³Der Bereitschaftsdienst muss pro Notfall-Diensttag in Form einer Pauschale entschädigt werden.

3. Notfalldienstgruppe

¹Eine Notfalldienstgruppe ist der Zusammenschluss aller Ärzte, die einen gleichartigen Dienst leisten (z.B. "einen spezialärztlichen Dienst" oder "alle Tagdienstleistenden der gleichen Region").

²Jede Notfalldienstgruppe wählt einen Delegierten aus ihren Reihen, den sogenannten NF-Dienst-Planer, der die NF-Dienst-Einteilung für diese Gruppe erstellt.

³Die NF-Dienstgruppen sind im Anhang 2 definiert.

⁴Die NF-Dienstgruppe ist für die Organisation gemäss ihren bisherigen Gepflogenheiten zuständig. Für Dispensationen ist der Vorstand zuständig, dieser entscheidet nach Anhörung der Notfalldienstkommission über Dispensationen gemäss diesem Reglement.

⁵Die Detail-Organisation ist schriftlich zu verfassen, dem NF-Dienst-Verantwortlichen aus dem Vorstand einzureichen und durch den Vorstand zu genehmigen. Sie ist als Anhang dem NF-Reglement anzufügen.

⁶Jeder Dienstpflichtige hat die Möglichkeit, sich für den Notfalldienst durch einen oder mehrere dienstpflichtigen Kollegen aus der gleichen Notfalldienstgruppe vertreten zu lassen. Die finanzielle Abgeltung ist Sache der Beteiligten.

¹ Die Ersatzabgabe beträgt zur Zeit CHF 5'000.--

⁷Sofern eine Spezialärztesgruppe sich nicht mehr selber organisieren kann, kann der Vorstand folgende Sonderregelungen einzeln oder gesamthaft in Kraft setzen:

- Die Pensumregelung gemäss Ziff. 1 (Dienstpflicht) Abs. 4 bzw. 5 kann dahingehend abgeändert werden, dass von jeder notfalldienstpflichtigen Ärztin und jedem notfalldienstpflichtigen Arzt ein 100% Notfalldienstpensum verlangt werden kann, ungeachtet des jeweiligen Arbeitspensums;
- die Altersregelung gemäss Ziff. 1 (Dienstpflicht) Abs. 6 kann für diesen spezialärztlichen Dienst aufgehoben werden;
- die Dispensationen gemäss Ziff. 1 (Dienstpflicht) Abs. 7 wegen Kindern kann aufgehoben werden. Eine Dispensation wäre nur noch während der Schwangerschaft und während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs möglich.

3a. Notfallpraxis

Die Ärztesgesellschaft führt eine Notfallpraxis. Das Notfallpraxisleitungsteam ist für die Detail-Organisation zuständig.

4. Beschwerden / Streitigkeiten / Sanktionen

¹Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausübung des Notfalldienstes sollen, nach Möglichkeit schriftlich verfasst an den Verantwortlichen des Vorstandes der Aerzte-Gesellschaft gelangen. Dieser leitet die Reklamation an den betroffenen Arzt und den zuständigen Regionalleiter zur schriftlichen Stellungnahme. Nach Vorliegen aller Berichte beurteilt der Vorstand die Angelegenheit und entscheidet, ob Antrag bei der Standeskommission auf eventuelle Sanktionen gestellt werden muss. In jedem Falle wird der Beschwerdeführer über das Ergebnis orientiert.

²Bei sonstigen Unklarheiten und Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Grobe Verstösse werden der Standeskommission oder der Gesundheitsdirektion vorgelegt.

5. Notfalldienstkommission

Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern eine Kommission für den Notfalldienst als beratendes Gremium des Vorstandes und erlässt für diese Kommission ein Reglement.

Dieses Notfalldienstreglement ist an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. November 2003 angenommen worden und tritt per 1. Januar 2004 in Kraft. Die Änderungen vom 28. Januar 2009 treten per 1. Januar 2009 in Kraft. Die Änderungen vom 2. Februar 2011 treten per 1. Januar 2011 in Kraft. Die Änderungen vom 1. Februar 2012 treten per 1. März 2012 in Kraft. Die Änderungen vom 30. Januar 2013 treten per 1. März 2013 in Kraft. Die Änderungen vom 22. März 2017 treten per sofort in Kraft.

ÄRZTE-GESELLSCHAFT
des Kantons Zug

Der Präsident

Notfalldienstleiter

Zug, 22. März 2017

Dr. Peter Gerritsen

Dr. Emil Schalch

